



DSB-Verbandsthemen von A bis Z

Der Deutsche Schaustellerbund e.V. (DSB) mit Sitz in Berlin ist die Berufsspitzenorganisation für das Schaustellergewerbe in Deutschland. Der DSB hat die Aufgabe, die rechtliche und wirtschaftliche Lage des Gewerbes zu sichern und zu verbessern. Dazu gehört in erster Linie die Erhaltung und Förderung der traditionellen Volksfeste, Kirmessen und Weihnachtsmärkte. Der DSB tritt für tragbare gesetzliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen des Schaustellergewerbes ein, vermittelt Fachwissen und unterstützt durch seine Presse- und Öffentlichkeitsarbeit das Schaustellergewerbe und die Volksfeste.

Die deutsche Volksfestkultur ist mit ihrer Fülle von tief im volkstümlichen Brauchtum verwurzelten Jahrmärkten, Kirmessen und Weihnachtsmärkten in ihrer Art einzigartig auf der Welt. Sie sind Orte der Integration und Identifikation, Menschen von jung bis alt, von unterschiedlicher Herkunft und aus unterschiedlichen sozialen Schichten kommen hier zusammen.

Träger der deutschen Volksfestkultur sind die Schausteller und Schaustellerinnen, die in diesem Reise- und Saisongewerbe mit oftmals sehr speziellen Lebens- und Arbeitsbedingungen konfrontiert sind.

Nachfolgend haben wir eine Übersicht der drängendsten Themen zusammengestellt, die unsere Branche im Moment am stärksten beschäftigen – wir wünschen eine interessante Lektüre.



Inhaltsverzeichnis

A

Arbeitskräftemangel im Schaustellergewerbe	1
Arbeitsschutz – "VISION ZERO."	2
Auswahlkriterium "bekannt und bewährt"	2

B

Bildung	3
---------------	---

C

Corona	3
--------------	---

D

DIN EN 13814 – neue EU-Sicherheitsnorm für Fahrgeschäfte	4
--	---

E

Energiekrise	5
--------------------	---

F

Fahrerlaubnisverordnung	5
-------------------------------	---

K

Klima- und Umweltschutz auf deutschen Volksfestplätzen	5
--	---

L

Landesgaststättengesetze – Umsetzung des Mittelstandsentlastungsgesetzes	6
--	---

Lärmschutz	6
------------------	---

M

Mindestlohn (Arbeitszeitgesetz, Dokumentationspflichten, Anrechnung von Kost und Logis)	7
---	---

P

Pferdereiten	8
--------------------	---

Privatisierung von Volksfesten	9
--------------------------------------	---

S

Spielverordnung	9
-----------------------	---

Standgelderhöhung	10
-------------------------	----

Strompreise	10
-------------------	----

Strompreisbremse	11
------------------------	----

T

Terrorabwehr auf Volksfesten und Weihnachtsmärkten	11
--	----

Trinkwasserversorgung	12
-----------------------------	----

U

Umweltzonen	13
-------------------	----

V

VEMAGS	13
--------------	----

Verpackungsgesetz	14
-------------------------	----



Arbeitskräftemangel im Schaustellergewerbe

Der Mangel an Arbeitskräften wird zunehmend – gerade auch in Folge der Corona-Pandemie – zu einer existenziellen Bedrohung des Schaustellergewerbes und damit der deutschen Volksfeste.

Deutsche Mitarbeiter sind nur selten für die harte Arbeit bei Wind und Wetter auf unseren Volksfestplätzen zu begeistern, obwohl die Schausteller schon seit Jahren – bereits vor Einführung eines Mindestlohns in Deutschland – anständige Löhne zahlen. Schaustellergehilfen aus Polen und Rumänien sind kaum noch motiviert, fern der Heimat mit uns auf die Reise zu gehen, seitdem in diesen Ländern annähernd Vollbeschäftigung herrscht.

Die Westbalkan-Regelung machte zwar Hoffnung, doch scheitert die Umsetzung fortwährend an der schleppenden Bearbeitung der Visa in den überlasteten deutschen Botschaften vor Ort. Wartezeiten von mehreren Monaten mögen akzeptabel sein, wenn Mitarbeiter (Fachkräfte) dauerhaft in Deutschland Fuß fassen wollen. Für Saisonkräfte ist diese Regelung schlichtweg untauglich. Das aktuelle Abkommen mit Georgien bezieht sich nur auf Arbeitskräfte in der Landwirtschaft – die auch nur für einen kurzen Zeitraum hier tätig sein dürfen.

Die Corona-Pandemie hat den Mangel an Arbeitskräften im Dienstleistungssektor weiter verschärft – und führt in Bezug auf die Schaustellerbranche zu einer fatalen Verkettung:

Gerade der Fahrgeschäfts-Sektor ist mit Transport, mit Auf- und Abbau und Betrieb sehr arbeitsintensiv. Wenn diese Geschäfte stillstehen, fehlen den Festen die Zugpferde.

Ein Volksfest ohne Karussell ist aber kein Volksfest.

Diese Entwicklung führt nun immer häufiger dazu, dass gerade personalintensive Betriebe wie z.B. große Fahrgeschäfte ihre Engagements auf Volksfestplätzen absagen mussten, weil ihnen schlicht das Personal für den Transport, den Auf- und Abbau sowie den Betrieb fehlt. Eine solche Absage ist nicht nur für den Unternehmer wirtschaftlich extrem schmerzhaft, es hat auch negative Folgen für das Volksfest selbst, denn gerade die großen Fahranlagen sind die Leuchttürme und Zugpferde der Volksfeste.

Unseres Erachtens bedarf es dringend neuer bilateraler Abkommen mit Staaten, deren Bevölkerung ein hohes Interesse an einem temporären und auskömmlichen Arbeitseinsatz in der Bundesrepublik hat. Ein weiterer denkbarer Weg ist die Integration von Langzeitarbeitslosen und Geflüchteten mit Aufenthaltsstatus in den deutschen Arbeitsmarkt über den Einstieg in den Beruf des Schaustellergehilfen. Die reisende Tätigkeit, die in den Sparten Verkauf, Gastronomie und Fahrgeschäfte stattfindet, ist oft auch bei anfänglich bescheidenen Kenntnissen der deutschen Sprache erlernbar.

Die Umsetzung dieser Lösungsvorschläge kann die Branche nicht alleine realisieren, es bedarf der tatkräftigen Unterstützung von Politik und Verwaltung.

Ohne eine zügige Lösung des Problems müssen wir befürchten, dass die fast 10.000 deutschen Volksfeste schon bald erheblich an Attraktivität verlieren werden, da sie nicht mehr vollständig und termingerecht beschickt werden können.



Arbeitsschutz – "VISION ZERO."

Mit dem Ziel, den Arbeitsschutz in unseren Betrieben weiter auszubauen, hat der DSB e.V. mit der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet, deren Titel „**VISION ZERO.**“ an die Kampagnen des Bundesverkehrsministeriums erinnert.

Die Präventionsstrategie „VISION ZERO. Null Unfälle – gesund arbeiten“ basiert auf einer gemeinsamen Überzeugung, dass alle Unfälle und Berufskrankheiten verhindert werden können, wenn Sicherheit und Gesundheit als elementare Werte aller Menschen anerkannt werden und Management, alle Führungskräfte und die Beschäftigten ihrer Verantwortung entsprechend handeln.

Der DSB sieht den Arbeitsschutz im Sinne der VISION ZERO als unverzichtbares Thema und Daueraufgabe für die Branche der Schausteller an und verpflichtet sich dazu, dies in seinen Verbandsstrukturen zu etablieren und seine Mitglieder dafür zu gewinnen.

Auswahlkriterium "bekannt und bewährt"

Der DSB fordert bei der Platzvergabe schon seit Jahren eine Stärkung des Auswahlkriteriums "bekannt und bewährt". Die Attraktivität der einzelnen Geschäfte, bemessen z.B. an der Beleuchtung, dem Warenangebot, der Fahrweise oder der Konstruktion (so auch die Auswahlkriterien vieler Veranstalter) zu bemessen, ist selbstverständlich eine ganz wesentliche Voraussetzung für das Gelingen und den Erfolg des Volksfestes.

Wir geben jedoch zu bedenken, dass das Abstellen allein auf dieses Kriterium dafür keinesfalls ausreichend ist. Eine ganz entscheidende Komponente bliebe unberücksichtigt: Die Qualität der Arbeit und die Qualifikation derer, die diese Geschäfte betreiben. Das attraktivste Geschäft ist in den Händen eines lust- und leidenschaftslosen Betreibers nicht mehr als eine schöne Kulisse. Und das Publikum erwartet nicht nur tolle Kulissen, sondern immer auch Vertrautes, Bekanntes, Persönliches.

Das gilt für Kinder, die ihr Lieblingskarussell oder ihren Lieblings-Scooter suchen, aber auch für die Erwachsenen, die sich auf „ihr“ Bierzelt, „ihren“ Konditor oder „ihren“ Crêpes-Stand nicht nur freuen, sondern ihn beim Betreten des Festplatzes erwarten, weil er dazugehört.

Dieser Erwartungshaltung der Gäste tragen viele Veranstalter Rechnung, indem sie nicht nur auf die Bekanntheit und Bewährung der den Gästen vertrauten Geschäfte abstellen, sondern darüber hinaus gehend die gelebten Traditionen ihrer Feste herausarbeiten und fördern, um der Beliebigkeit einen Riegel vorzuschieben.

Wir nennen einige Beispiele:

- Hamburg hat „Traditionsgeschäft – prägend für den Hamburger DOM“ zu einem Zulassungskriterium erhoben, das deutlich macht, dass optische und technische Elemente zwar wichtig, aber nicht alleinentscheidend sind.



- Vechta bevorzugt traditionelle Geschäfte, die „für den Stoppelmarkt in seiner typischen Form prägend“ sind und den Besuchern die Identifikation mit „ihrem“ Stoppelmarkt ermöglichen.
- Paderborn „legt besonderen Wert darauf, dass die traditionell zur Libori-Kirmes vertretenen Fahrgeschäfte berücksichtigt werden“.

Ein erfolgsorientierter Veranstalter ist gut beraten, die Geschäfte, die dem Publikum „bekannt“ oder schon zur „Tradition“ geworden sind, bei der Auswahl zu berücksichtigen – sofern sich ihre BetreiberInnen auch in ihrer Rolle „bewährt“ haben. Beschicker, die diese – von allen Gerichten regelmäßig anerkannten – Kriterien erfüllen, werden auch auf dem nächsten Fest ihr Bestes geben – und ihm zum Erfolg verhelfen.

Auch aus Sicht der Schausteller, für die wir als DSB stehen, ist die Anwendung dieses Kriteriums von ganz erheblicher Bedeutung: Sie sind auf verantwortungsvoll geführte, durchdachte und dadurch funktionierende und zukunftsfähige Feste angewiesen, es sind ihre Arbeitsplätze!

Die Beschicker können sich zwar nicht sicher sein, im nächsten Jahr wieder zugelassen zu werden, dürfen aber bei tadelloser Leistung von einer gewissen Wahrscheinlichkeit ausgehen. Diese Wahrscheinlichkeit erlaubt es ihnen überhaupt erst, für die Zukunft zu planen, auch zu investieren – nicht zuletzt in die Attraktivität ihres Geschäftes und damit auch die Attraktivität des Festes. Ohne ein Mindestmaß an Planungssicherheit ist der Beruf des Schaustellers schlichtweg nicht auszuüben, dies gilt es im Rahmen eines gedeihlichen Miteinanders zu berücksichtigen.

Bildung

Ein wesentlicher Fokus unserer Verbandsarbeit ist die schulische und berufliche Aus- bzw. Fortbildung des Schaustellernachwuchses. Die reisende Tätigkeit ihrer Eltern bringt naturgemäß für die Kinder Nachteile im schulischen Alltag mit sich, an deren Kompensation wir nach Kräften arbeiten. Dazu gehört eine intensive Unterstützung des funktionierenden Systems von Stammschulen, Bereichslehrern und BeKoSch-Stützpunkten. Um langfristig die Bildungssituation von Schaustellerkindern weiter verbessern zu können, ist der DSB auf die Unterstützung von Kultusministerien und Bildungseinrichtungen angewiesen. Nur so lassen sich neue, zeitgemäße Bildungsangebote schaffen.

Beruflich gilt: Schausteller sind Unternehmer im Dienstleistungsbereich, die für ihre Zukunft planen müssen. Hierbei gilt: Nur wer ein attraktives Angebot in Kombination mit Qualität bietet und ständig auf dem aktuellen Stand ist, wird auch in Zukunft am Markt existenzfähig bleiben. Qualifizierung bedeutet daher sowohl Arbeitsplatzsicherung als auch nachhaltige Zukunftssicherung. Neben einer Auswahl an Seminar- und Schulungsangeboten im Erwachsenenbereich setzt der DSB seit Jahren einen Schwerpunkt auf die berufliche Bildung von Schaustellerkindern.

Corona

In der Corona-Zeit wurden Volksfeste und Weihnachtsmärkte für lange Zeit komplett untersagt, was für das Schaustellergewerbe faktisch ein Berufsverbot bedeutete. Für die in dieser Zeit gewährten finanziellen Corona-Hilfen sind die Schausteller dankbar, denn sie haben den Betrieben zumindest



das Überleben ermöglicht, auch sind wir erleichtert, dass die Bundesregierung mit ihrem seit dem Frühjahr 2022 geltendem Corona-Fahrplan mittlerweile anerkennt, dass das Infektionsrisiko unter freiem Himmel äußerst gering ist, Feste und Märkte dementsprechend (ggfs. mit Mund-Nasen-Schutz) stattfinden können.

Das Jahr 2022 war von großer Aufbruchstimmung und Wiedersehensfreude geprägt! Die Volksfeste und Weihnachtsmärkte waren erfolgreich für die Schausteller, denn Familien strömten auf die Plätze und waren (mit uns!) sichtlich erleichtert und froh, endlich wieder Normalität und Geselligkeit genießen zu können – dazu gehört die Fahrt mit dem Karussell, das Eis, die Mandeln, die Bratwurst und das Bier bei einem Bummel über die Kirmes oder der Spaziergang über den Weihnachtsmarkt.

DIN EN 13814 – neue EU-Sicherheitsnorm für Fahrgeschäfte

Aufgrund höchster Standards, des lückenlosen bauaufsichtlichen Systems in Deutschland und den damit einhergehenden ständigen Prüfungen gehören die deutschen Fahrgeschäfte seit Jahrzehnten erwiesenermaßen zu den sichersten der Welt.

Die bauordnungsrechtliche Überwachung wird seit Konstituierung der Bundesrepublik durch die Bundesländer wahrgenommen. Die Prüfungen erfolgen jeweils im Rahmen der Ausführungsgenehmigungen, die von den Betreibern beantragt werden. Ohne eine solche Ausführungsgenehmigung darf kein so genannter „Fliegender Bau“ auf einem deutschen Volksfest gastieren. Zudem werden die Karussells und Fahrgeschäfte auf jedem Volksfestplatz vor Inbetriebnahme nochmals im Rahmen einer sog. Gebrauchsabnahme von der örtlichen Bauaufsicht überprüft.

Seit 2013 gilt in Deutschland die neue EU-Sicherheitsnorm für Fahrgeschäfte DIN EN 13814: Bei der Umsetzung der Norm in nationales Recht ging Deutschland einen Sonderweg und hat den Fahrgeschäftsbetreibern den ansonsten in allen EU-Ländern geltenden Bestandsschutz für bereits bestehende Anlagen verwehrt! Die aus den nun fälligen Überprüfungen und den evtl. Nachrüstungen entstehenden Aufwände bescheren den Schaustellern Kosten im fünf- bis sogar sechststelligen Bereich. Um die höchste Sicherheit bei unseren Fahrgeschäften zu gewährleisten, ist uns nichts zu teuer. Aufgrund der neuen Norm entstehen den Schaustellern jedoch unverhältnismäßige Mehrkosten durch anfallende Überprüfungen und evtl. erforderliche Nachrüstungen.

Die Schaustellerverbände haben die Politik auf Landes- und Bundesebene auf diese drohenden Folgen aufmerksam gemacht, womit erste Erleichterungen in der Umsetzung einhergingen. Zudem haben die Landtage Bayerns, Bremens, Hessens, Niedersachsens, Nordrhein-Westfalens und Hamburgs Beschlüsse zum Schutz der Volksfeste verabschiedet.

Die jeweiligen Landesregierungen werden in den Beschlüssen sinngemäß dazu aufgefordert, ihre Gesetzgebung zu überprüfen und im Umgang mit den Bestandsanlagen der Schausteller mit Augenmaß vorzugehen.

- Der DSB ruft die Landespolitik auf, sich für eine branchenverträgliche Umsetzung der DIN EN 13814 einzusetzen.



Energiekrise

Mit seinem Angriff auf die Ukraine fiel Russland seit Februar 2022 sukzessive als größter Energielieferant Deutschlands aus, sodass seit dem Spätsommer 2022 von unterschiedlichsten Akteuren laut darüber nachgedacht wurde, wie Energie gespart werden kann.

In diesem Zusammenhang wurde die Frage aufgeworfen, ob unsere – natürlich auch stromintensiven – Volksfeste und Weihnachtsmärkte überhaupt durchgeführt werden sollten. Wir haben daraufhin analysiert, wieviel Strom unsere Veranstaltungen tatsächlich verbrauchen. Anhand amtlich bestätigter Werte ist es uns gelungen, den Pro-Kopf-Verbrauch unserer Gäste auf Volksfesten und Weihnachtsmärkten und ihren Verbrauch in den heimischen vier Wänden zu berechnen und zu vergleichen.

Durchaus etwas frech und provokant stellen wir fest, dass der Stubenhocker, dem man den Besuch auf dem Fest oder Markt verwehrt, zu Hause mehr Strom verbraucht: [Positionspapier Volksfeste sind Energiesparer](#)

Fahrerlaubnisverordnung

In der Neufassung der Fahrerlaubnisverordnung ist das Mindestalter für die Führerscheinklassen C und CE von 18 auf 21 Jahre erhöht worden. Das ist für den Berufsstand der Schausteller mit erheblichen Nachteilen verbunden, denn die Betriebe sind durchweg familiär geprägt. Das zuverlässige und sichere Durchführen der Transporte auch durch den Nachwuchs ist zwingende Grundvoraussetzung für einen funktionierenden Betrieb, das Manövrieren der Fahrzeuge auf engstem Raum erfordert besonderes Geschick und viel Erfahrung, die man nur im Volksfestalltag erwirbt.

Die Alternative, diese Fahrten anderen Personen als den Familienmitgliedern zu übertragen besteht faktisch nicht, denn: Aushilfskräfte, denen man diese Arbeiten anvertrauen kann, stehen auf dem Arbeitsmarkt praktisch nicht zur Verfügung. Selbst wenn dies der Fall wäre, wären sie seltenst finanzierbar. Auch Lohnunternehmen können nicht beauftragt werden, da der Transport in der Stunde gefahren werden muss, in der die Beladung komplett ist, eine langfristige Planung ist hier nicht möglich.

→ Der DSB fordert daher, die Schausteller mit in den Ausnahmekatalog des § 10 Abs. 1 Fahrerlaubnisverordnung aufzunehmen und ihnen die Fahrerlaubnis ab 18 Jahren (Klassen C und CE) zu ermöglichen.

Klima- und Umweltschutz auf deutschen Volksfestplätzen

Unsere Volksfeste finden seit jeher in den Zentren der Städte statt.

Sie sind für jedermann zu Fuß, mit dem Fahrrad, mindestens aber mit dem öffentlichen Nahverkehr zu erreichen. Das Auto bleibt stehen.



Das ist ihr großer Vorteil gegenüber vielen anderen Freizeitaktivitäten, die meist eine längere Anreise erfordern.

Eine Studie zum Züricher Volksfest (Zürifäscht)¹ kommt zu dem Ergebnis, dass die Stadt an dem Volksfestwochenende weniger CO₂ verursacht, als an jedem anderen Wochenende!

Zudem: Schausteller wohnen für die Zeit des Festes auf den Volksfestplätzen, die ihre Arbeitsplätze sind. Es findet kein Berufsverkehr statt.

Das Volksfest ist so bunt wie unser Leben – und ebenso facettenreich.

In all diesen Bereichen praktizieren wir Schausteller Umwelt- und Klimaschutz – und das schon seit Jahrzehnten: [Positionspapier Klima- und Umweltschutz](#)

Landesgaststättengesetze – Umsetzung des Mittelstandsentlastungsgesetzes

Der Wirt einer Restauration an festem Ort hat den Ordnungsbehörden im Rahmen des Erlaubnisverfahrens einmalig seine Zuverlässigkeit nachzuweisen. Der Wirt einer Reisegastronomie muss diesen Nachweis auf jedem Volksfestplatz aufs Neue führen, d.h. in vielen Fällen wöchentlich. Abgesehen vom bürokratischen Aufwand entstehen hier unnötige Kosten im höheren vierstelligen Bereich. Der Gesetzgeber hat diese unnötige Bürokratie grundsätzlich als Problem identifiziert und sich mit dem Zweiten Mittelstandsentlastungsgesetz zum Ziel gesetzt, hiermit Schluss zu machen. Er strich den § 13 Abs. 1 des Bundesgaststättengesetzes und ordnete die Reisegaststätten im Schaustellergewerbe damit Titel III der Gewerbeordnung zu.

Gleichzeitig eröffnete er den Ländern die Möglichkeit, über eigene Landesgaststättengesetze derart zu verfahren, dass der Betrieb der Reisegastronomie nach einmaliger Prüfung in die Reisegewerbekarte (Schausteller) eingetragen wird und zukünftig auf allen Volksfestplätzen die Vorlage dieser Reisegewerbekarte ausreicht. Hiervon haben jedoch nur Brandenburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Gebrauch gemacht. In allen anderen Bundesländern, darunter Länder mit sehr vielen Volksfesten wie z.B. Bayern, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, steht dies nach wie vor aus.

Lärmschutz

Volksfeste und Weihnachtsmärkte sind Orte des gesellschaftlichen Beisammenseins, hier wird gemeinsam gelacht, geredet und gefeiert. Es liegt in der Natur der Feste, dass diese gelebte Lebensfreude auch mit Lautstärke einhergehen kann. Leider trifft hier nicht selten das Interesse der großen Mehrheit der Volksfest-Freunde auf die Interessen einzelner, oft auch älterer Anwohner, denen der Sinn auch an den wenigen Volksfesttagen nach Ruhe steht. Nicht selten kommt es hier zu bürokratischen und gerichtlichen Kleinkriegen, die die Bedeutung der Volksfeste als beliebte und wichtige soziale Treffpunkte für Familien, Jugendliche, Singles und Senioren vernachlässigen.

→ Der DSB fordert hier eine Gesetzgebung, die dem Wunsch der weit überwiegenden Mehrheit nach fröhlichen Volksfesten in ihrer Heimat Rechnung trägt.

¹ [myclimate – The Climate Protection Partnership Carbon Footprint des Züri Fäschts/ 2019](#)



Mindestlohn (Arbeitszeitgesetz, Dokumentationspflichten, Anrechnung von Kost und Logis)

Der allgemeine gesetzliche Mindestlohn wurde zum 1. Oktober 2022 einmalig auf 12 Euro brutto je Zeitstunde angehoben. Im Anschluss daran wird die unabhängige Mindestlohnkommission über die etwaigen weiteren Erhöhungsschritte befinden – erstmalig bis zum 30. Juni 2023 mit Wirkung zum 1. Januar 2024.

Die Entgeltgrenze für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (sog. Minijob) wurde im Zuge der Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf 520 Euro angehoben und dynamisiert, um eine Wochenarbeitszeit von zehn Stunden zu ermöglichen. Die Entgeltgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich (sog. Midijob) wurde auf 1.600 Euro angehoben und soll weiterentwickelt werden.

Die Schaustellerbranche akzeptiert die Höhe des Mindestlohns – sie zahlt ihn ohnehin schon seit Jahren, andernfalls wäre für die zum Teil schwere Arbeit auch kein Arbeitnehmer zu finden. Gute Arbeit muss auch gut entlohnt werden. Doch die Begleiterscheinungen des Mindestlohngesetzes, namentlich die Dokumentationspflicht, stellen das Schaustellergewerbe vor erhebliche Probleme.

- Der DSB fordert flexible, praxisorientierte Regelungen, damit die Branche ihre Aufgaben – die Veranstaltung von rund 10.000 Volksfesten und ca. 3000 Weihnachtsmärkten im Jahr – erfüllen kann. Dazu gehört zunächst eine

Änderung des Arbeitszeitgesetzes

Das Schaustellergewerbe folgt keinen festgelegten Arbeits- und Ruhephasen, sondern ist geprägt von Transporten, Auf- und Abbau sowie Spielzeiten und auch Tagen ohne Engagement und witterungsbedingten Pausen. Es vereint in sich die besonderen Herausforderungen des Saison- und des Reisegewerbes und ist damit – zusammen mit den Zirkussen – einmalig. Kurz gesagt: Die Organisation und Veranstaltung eines Volksfestes sind nicht mit einem geregelten 8-Stunden-Tag zu bewältigen. Der Aufbau und die Eröffnung einer Kirmes, eines Zirkusses oder eines Weihnachtsmarktes können nicht warten, sondern müssen zum Stichtag fertig sein, andernfalls drohen nicht nur eine große Enttäuschung der Besucher, sondern vor allem auch Konventionalstrafen und Umsatzeinbußen.

In zahlreichen Gesprächen des DSB mit den politisch Verantwortlichen wurde die Möglichkeit der Anwendung des § 15 Arbeitszeitgesetz favorisiert, der Ausnahmeregelungen für Saisonbetriebe zulässt. Diese grundsätzlich begrüßenswerte Regelung geht im Alltag mit einer erheblichen Bürokratie einher, die von den Schaustellern kaum bewältigt werden kann: Ärztliche Gutachten, Gefährdungsbeurteilungen, Schichtpläne usw. werden gefordert.

- Der DSB appelliert an die zuständigen Landesministerien und Bezirksregierungen, die 12-Stunden-Regelung für das Schaustellergewerbe zügig umzusetzen, damit die Volksfeste landauf, landab auch weiterhin wie gewohnt pünktlich und ohne Komplikationen starten können.

Dokumentationspflichten

Mit dem Mindestlohngesetz gehen für das Schaustellergewerbe Dokumentationspflichten hinsichtlich der gesetzlichen Arbeitszeit einher, die das Gewerbe in der geforderten Trennschärfe kaum erfüllen kann. Denn das Schaustellergewerbe kennt keine Trennung zwischen Wohnort und Arbeitsplatz. Die Mitarbeiter verbringen meist ihre gesamte Arbeits- und Freizeit auf dem Volksfestplatz. Sie leben, wohnen, essen und schlafen bei der Schaustellerfamilie bzw. in den dafür bereitgestellten Unterkünften. Auf der Reise sind Arbeits- und Wohnort identisch. Schausteller gehen nach der Arbeit nicht nach Hause, sie sind zu Hause. Das familiäre Miteinander prägt den Alltag. Ist das Gespräch beim gemeinsamen Mittagessen eine gesellige Pause? Oder ist es eine dokumentationspflichtige Dienstbesprechung? – Wo sind hier die Grenzen?

→ Der DSB fordert einen Verzicht auf die Dokumentationspflichten bzw. eine deutliche Senkung der Gehalts-/Schwellenwerte, um diese unnötige Bürokratie zu vermeiden.

Anrechnung von Kost und Logis

Im Reisegewerbe ist die Zur-Verfügung-Stellung von Kost und Logis seit Jahrhunderten selbstverständlich. In Gesprächen mit den BundesarbeitsministerInnen hat der DSB die Anerkennung des Schaustellergewerbes als Saisongewerbe – und damit die Möglichkeit zur Anrechnung von Kost und Logis auf den Mindestlohn – erreichen können. Jedoch schreibt § 107 der Gewerbeordnung bei Anrechnung von Sachleistungen (also auch Kost und Logis) auf den Lohn eine Auszahlung in Höhe von 1330,16 Euro zwingend vor (Pfändungsfreigrenze), um den Arbeitnehmern das Existenzminimum zu sichern.

Diese Regelung erschwert den Alltag unserer Mitglieder erheblich, denn der Regelungscharakter des § 107 Gewerbeordnung geht in Bezug auf Kost und Logis an seinem gesteckten Ziel vorbei. Seine Bedeutung z.B. für die Dienstwagen ist unbestritten, doch mit der Zurverfügungstellung von Kost und Logis erfüllen die Arbeitgeber ja bereits erhebliche existenzielle Grundbedürfnisse der Arbeitnehmer, die in dieser Hinsicht also nicht mehr schutzwürdig sind. § 107 der Gewerbeordnung führt die gewährte Möglichkeit der Anrechnung von Kost und Logis gewissermaßen ad absurdum und beschert unseren Betrieben existenzielle Schwierigkeiten.

Pferdereiten

Angesichts der zunehmend radikalen Demonstrationen von sogenannten Tierschutz- und Tierrechtsorganisationen gegen Pferdereiten auf Volksfestplätzen hat der DSB ein [Positionspapier](#) veröffentlicht, das über den akkuraten Umgang der Schausteller mit ihren Pferden im Schaustellergewerbe informiert, um die diesbezüglichen Bedenken seitens der Bürger, Politik und Veranstalter auszuräumen. Die überaus strengen Vorgaben zu Haltung, Transport, Pflege und Einsatz der Tiere beim Pferdereiten werden von den Schaustellerbetrieben eingehalten; sie werden von den zuständigen Behörden zudem regelmäßig gründlich überprüft.

Den Tieren werden keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt, die vorgeschriebenen Ruhezeiten werden eingehalten und der Transport der Tiere erfolgt sorgfältig. Pferdereiten wird besonders durch Familien mit (kleinen) Kindern frequentiert. Insbesondere viele Großstadtkinder haben nur durch das Pferdereiten, die Gelegenheit, Pferde aus nächster Nähe zu betrachten, zu streicheln und auf ihnen zu reiten. Reitgeschäfte haben eine jahrhundertealte Tradition und gehören zu den Volkfesten dazu.



Das Angebot derartiger, nicht auf technischen Errungenschaften basierender familienfreundlicher Schaustellergeschäfte rundet die Veranstaltungen positiv ab und gehört zur erfolgreichen Angebotsstruktur der Volksfeste. Daher sind Reitgeschäfte bundesweit nicht nur zugelassen, sondern weithin sehr beliebt.

→ Der DSB appelliert daher an Politik und Veranstalter, solche Geschäfte auch weiterhin uneingeschränkt zu Volksfesten und Weihnachtsmärkten zuzulassen.

Privatisierung von Volksfesten

Kommunen ziehen sich bei der Durchführung von Volksfesten, die bis dato in öffentlich-rechtlicher Hand lagen, immer öfter aus ihrer Verantwortung zurück und überlassen die Organisation privaten Anbietern. Der DSB kritisiert diese Politik. Er sieht in der Vergabe von Volksfesten eine öffentlich-rechtliche Aufgabe, die nur im Einzelfall und unter besonderen Voraussetzungen durch örtlich kompetente Schaustellerverbände übernommen werden kann. Der DSB wendet sich daher gegen eine Privatisierung von Volksfesten und hat hierbei Unterstützung von höchstrichterlicher Seite erhalten: Im Mai 2009 stellte das Bundesverwaltungsgericht fest, dass Volksfeste und Weihnachtsmärkte einen kulturellen, sozialen und traditionsbildenden Charakter besitzen und damit zweifelsfrei als Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft einzuordnen sind. Dafür können sie öffentlich-rechtlichen Schutz für sich in Anspruch nehmen. Volksfeste und Weihnachtsmärkte dürfen nicht zum kommerziellen Spielball werden (Vgl.: BVerwG 8 C 10.08/ VGH 8 UE 1263/07 vom 27. Mai 2009).

→ Der DSB fordert daher: Nicht am Volksfest, sondern auf dem Volksfest soll verdient werden.

Spielverordnung

Gelegentlich hegen kommunale Verwaltungen Bedenken gegen die Jahrmarktspielgeräte und Geschicklichkeitsspiele auf deutschen Volksfesten, denn sie befürchten eine latente Suchtgefährdung der Besucher. Diese Bedenken können wir mit guten Argumenten zerstreuen. Denn: Selbst der Gesetz- und Verordnungsgeber befürchtet keine Gefährdung des Publikums, sondern hält gerade die auf Volksfesten stattfindenden Unterhaltungsspiele für unbedenklich.

In § 5 a der geltenden Spielverordnung hat der Verordnungsgeber im Wesentlichen die Inhalte der bis dahin geltenden "Verordnung über unbedenkliche Spiele" übernommen, so dass allein die Historie und die Wortwahl schon ein deutlicher Fingerzeig darauf sind, dass hier keine Gefahren drohen. Diese gemäß § 5 a begünstigten Spiele sind von der Erlaubnispflicht der GewO befreit, weil sie den speziellen Anforderungen der Anlage (zu § 5 a SpielV) entsprechen und der Gewinn (nur) in Waren besteht.

Diese sog. einfachen Warenspielgeräte sind seit mehr als 10 Jahren auch von der Zulassung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) freigestellt. Auch die Verpflichtung, für das Spiel eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des BKA oder LKA beizubringen, entfällt. Die Gewinne sind mit der Deckelung der Gestehungskosten bei 60 Euro bei weitem nicht so attraktiv, dass sie eine Spielsucht auch nur im Ansatz fördern könnten; Bargeldgewinne sind zudem gänzlich ausgeschlossen.



Die Einhaltung der Vorschriften, insbesondere auch der Gestehungskosten wird nirgendwo so intensiv und regelmäßig überprüft wie auf den öffentlichen und damit sehr transparenten deutschen Volksfestplätzen. Diese Situation ist mit derjenigen, abgedunkelter und uneinsichtiger Spielhallen in den Städten nicht im Ansatz vergleichbar. Schließlich sei noch darauf hingewiesen, dass ein Volksfest der Natur nach nur wenige Tage an einem Ort gastiert, insofern eine Begründung oder Förderung des Suchtpotenzials auch aus zeitlichen Gründen schon ausscheidet.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Spiele, die auf Volksfesten anzutreffen sind, ausschließlich der Kurzweil und Belustigung der Besucher dienen, wie sie es schon seit Jahrhunderten tun.

- Der DSB appelliert daher an die Kommunen, Betreibern von Jahrmarktspielgeräten und Geschicklichkeitsspielen keine unnötigen bürokratischen Hürden in den Weg zu stellen, sondern diese Attraktionen auch vor dem Hintergrund fairen Wettbewerbs und eines abwechslungsreichen Angebotsmixes auf den Volksfesten weiterhin zuzulassen.

Standgelderhöhung

Die auf den Volksfestplätzen in Deutschland geforderten Standgebühren steigen Jahr für Jahr kontinuierlich, teilweise gar bis um das Doppelte und stehen in keinerlei Verhältnis mehr zu den erzielten Einnahmen. Der DSB hat in der Vergangenheit in zahlreichen Gesprächen mit den politisch Verantwortlichen im Bund, in den Ländern und Kommunen wiederholt auf diese Entwicklung hingewiesen.

Volksfeste und Weihnachtsmärkte stehen in der Tradition volksnaher Unterhaltung – die Möglichkeiten, Standgelderhöhungen auf die Preise umzulenken sind längst erschöpft. Viele vor allem kleinere und mittlere Schaustellerbetriebe sehen sich für die Zukunft in ihrer Existenz bedroht. Volksfeste sind Besuchermagneten und ein wichtiges werbliches Aushängeschild der Kommunen, sie prägen das Image der Städte und stärken deren Wirtschaftskraft. Die daraus resultierenden Vorteile für die Kommunen müssen bei der Festsetzung der Standgelder berücksichtigt werden.

- Der DSB appelliert an die Verantwortlichen in den Kommunen, die Standgelder moderat zu gestalten, damit die Volksfeste und Weihnachtsmärkte auch in Zukunft attraktiv und lebendig bleiben und zum Sozial- und Wirtschaftsleben vor Ort beitragen können.

Strompreise

Die Liberalisierung des Energiemarktes hat in zahlreichen Fällen zu einer Preiswillkür geführt, die die Schausteller vor erhebliche Probleme stellt. Im Gegensatz zum stehenden Gewerbe sind die Schausteller als reisendes Gewerbe gezwungen, auf den Volksfestplätzen (auf denen sie nur für eine begrenzte Spielzeit im Jahr stehen) den gegenüber dem regulären Strom wesentlich teureren sogenannten Baustrom zu beziehen.

Dabei haben die Schausteller kein Wahlrecht, welchen Stromanbieter sie nutzen wollen. Die Veranstalter, meist also die Städte und Gemeinden, geben den Energielieferanten vor. In der Regel wird das regional zuständige Stadtwerk, einer der Energieriesen bzw. einer ihrer Subunternehmer mit Installation, Anschluss und Inkasso als Komplettpaket beauftragt. Innerhalb der Standplatzverträge



besteht für den Schausteller keinerlei Möglichkeit, zu einem günstigeren Anbieter auszuscheren, ohne seinen Standplatz für die Gegenwart oder Zukunft zu gefährden. Je nach Festplatz kommen auf die Schausteller häufig sehr viel höhere Kosten zu als dem stehenden Gewerbe. Der Schausteller, der auf dem Festplatz süßes Gebäck herstellt und verkauft, zahlt oftmals doppelt so viel für den Strom, wie der stationäre Bäcker um die Ecke. Hinzukommt, dass Stromkosten und Anschlussgebühren von Spieljahr zu Spieljahr steigen.

- Der DSB fordert ein Ende der Ungleichbehandlung der Schausteller gegenüber dem stehenden Gewerbe sowie Einheitlichkeit und Transparenz der Strompreise und Anschlusskosten auf Landesebene.

Strompreisbremse

Die mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine einhergehende Energiekrise, führt auch für die Familienbetriebe unserer Branche zu massiven Kostenerhöhungen. Die von der Bundesregierung ausgearbeitete Strompreisbremse soll Abhilfe schaffen, drohte aber am Schaustellergewerbe vorbeizugehen.

Schausteller beschicken zwischen 15 und 25 Volksfeste pro Jahr, werden vor Ort von lokalen Stromversorgern oder einem beauftragten Elektronunternehmen an das Stromnetz angeschlossen und entrichten ihre Gebühren nach Verbrauch. Die Spielorte sind häufig von Jahr zu Jahr identisch, manchmal über Jahrzehnte hinweg. Gleichwohl sehen die FAQ der Bundesregierung vor, dass ein Verbrauch von mindestens drei zusammenhängenden Monaten vorliegen muss, damit die Strompreisbremse greift.

- Nach sofortiger Intervention des DSB teilte Staatssekretär Kellner am 20. Januar 2023 mit, dass die Strompreisbremse auch bei kurzzeitiger Stromentnahme und damit explizit auch für das Schaustellergewerbe gelten wird!

Terrorabwehr auf Volksfesten und Weihnachtsmärkten

Die schrecklichen Attentate der letzten Jahre von Paris, Nizza, München, Stockholm, London und New York, insbesondere aber der Angriff auf den Berliner Weihnachtsmarkt haben uns deutlich gemacht, dass die Terrorgefahr auch in unserem deutschen Alltag angekommen ist. In der Folge dieser Taten überprüften viele der Volksfeste und Weihnachtsmärkte veranstaltenden Städte ihre Konzepte und baulichen Maßnahmen, um die Sicherheit der Besucher zu erhöhen. Seitdem ist viel passiert: Sicherheitskonzepte wurden angepasst, Eingangsbereiche vielerorts durch Barrieren zusätzlich gesichert, andere rüsteten sich mit kompletten Einzäunungen, Personen- und Taschenkontrollen nebst umfangreicher Videoüberwachung.

Uns sorgt dabei der drohende Trend „vom Fest zur Festung“, denn gerade Volksfeste und Weihnachtsmärkte stehen für den offenen Umgang miteinander, sie führen Menschen zusammen und einen sie, ungeachtet ihres finanziellen, religiösen, sozialen oder ethnischen Hintergrundes. Uns sorgt zudem die Gefahr, dass die Veranstalter versuchen, die mit diesen zusätzlichen Abwehrmaßnahmen im Zusammenhang stehenden Kosten auf die Standgelder der Schausteller umzulegen – und diese damit spürbar zu erhöhen. Dadurch aber drohen die Feste unauskömmlich zu werden,



Traditionsveranstaltungen mit teilweise jahrhundertealter Historie geraten in Gefahr. Dies ist für den Deutschen Schaustellerbund nicht hinnehmbar.

Die Umlage der hier in Rede stehenden Kosten entbehrt auch der rechtlichen Grundlage – der Deutsche Schaustellerbund hat Prof. Dr. Christian Pielow von der Ruhr-Universität in Bochum mit der gutachterlichen Betrachtung dieser Rechtsfrage beauftragt.

Sein Gutachten kommt im Wesentlichen zu dem Ergebnis:

- Eine Kostenabwälzung gem. § 71 der Gewerbeordnung widerspräche schon dem Sinn und Zweck des deutschen Gewerberechts. Es zielt seit jeher darauf ab, Gefahren, die gerade von der gewerblichen Betätigung ausgehen, abzuwehren, gewissermaßen: von innen nach außen. Der Terror wirkt aber von außen auf das Gewerbe ein. Ihn abzuwehren ist Aufgabe der Ordnungs- und Polizeibehörden.
- Auch das Polizei- und Ordnungsrecht der Länder bildet keine Basis, um den Schaustellern diese Kosten aufzuerlegen, weil sie nicht polizeirechtlich verantwortlich sind. Sie sind nicht „Störer“.
- Die Sorge für die innere Sicherheit und die Gefahrenabwehr ist eine Hoheitsaufgabe des Staates.
- Schließlich: Nicht nur Schausteller profitieren von Sicherungsmaßnahmen, sondern auch z.B. die Besucher, die Anwohner und auch andere Gewerbetreibende, wie zum Beispiel der anliegende Einzelhandel. Die Kosten für die Maßnahmen dann aber nur einer Berufsgruppe aufzuerlegen, ist finanzverfassungsrechtlich äußerst bedenklich.

Das Gutachten hat der DSB den Innenministerien aller Bundesländer sowie dem Bundesinnenministerium vorgelegt.

Die in dem Gutachten ausgearbeitete Rechtsposition deckt sich mit der Argumentation des Verwaltungsgerichts Berlin. Es entschied Ende November 2017 in einem Eilverfahren, dass der Veranstalter des Charlottenburger Weihnachtsmarktes nicht für Terrorabwehrmaßnahmen verantwortlich ist. Auch das Berliner Gericht sah hier ausschließlich die staatlichen Organe in der Verantwortung.

Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserüberwachung auf Deutschlands Volksfesten ist einheitlich geregelt: Die Trinkwasserqualität wird auf den Plätzen regelmäßig durch das örtliche Gesundheitsamt mittels Probenentnahmen überprüft. Diese Proben müssen die in der Trinkwasserverordnung festgelegten Qualitätsansprüche erfüllen. Von der Übergabestelle, z. B. dem Standrohr, bis hin zur Entnahmestelle übernehmen Veranstalter und Betreiber die Verantwortung für die Trinkwasserqualität im Sinne der AVBWasserV (Einzelheiten dazu sind u. a. in der DIN 2001-2 für die Trinkwasserversorgung aus nicht ortsfesten Anlagen sowie der DIN EN 1717 für die Gebäudeinstallationen beschrieben). Bei den in den Verkaufswagen unserer Mitgliedsbetriebe verbauten Rohrleitungen, Trinkwasserschläuchen, Armaturen und Apparaten handelt es sich um Trinkwasser-Installationen gemäß § 3 Nr. 3 der Trinkwasserverordnung. Um die hohe Qualität des Trinkwassers, die durch die Versorgungsunternehmen an der Übergabestelle (Wasserversorgungsanlage) garantiert wird, zu erhalten, unterliegen die Trinkwasser-Installationen unserer Mitgliedsbetriebe strengen gesetzlichen und technischen Vorgaben (DVGW geprüfte Leitungsmaterialien und Trinkwasserschläuche, Rückflusssicherungen,



kurze Verbindungen und kleine Querschnitte etc.). Immer wieder werden Schausteller dennoch auf den Volksfestplätzen seitens der vor Ort zuständigen Ordnungsbehörden mit lokal verschiedenen Nachweis- und Kontrollpflichten konfrontiert.

- Der DSB appelliert an die zuständigen Behörden, betroffenen Schaustellerbetrieben (Schankanlagen, Imbisswagen etc.) in Übereinstimmung mit den hier dargelegten Regelungen ihre reibungslose Berufsausübung zu ermöglichen.

Umweltzonen

Volksfeste finden traditionell in den Innenstädten statt, sodass die Möglichkeiten der Zu- und Abfahrten zu den Volksfestplätzen für die Schaustellerbetriebe gesichert bleiben müssen. Die gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen, die die Möglichkeit von Einzelausnahmegenehmigungen für Umweltzonen vorsehen, haben sich als nicht praktikabel bzw. äußerst bürokratieaufwendig und überaus kostenintensiv erwiesen. Den Schaustellern zur Vermeidung geringster Mengen CO₂-Ausstoßes in Umweltzonen abzuverlangen, ihre voll funktionsfähigen Fahrzeuge zu verkaufen und neue, extrem teure Fahrzeuge anzuschaffen, ist der falsche Weg. Hier kommt erschwerend hinzu, dass die Kreditanstalt für Wiederaufbau Schaustellern die Förderung zur Neuanschaffung emissionsarmer Fahrzeuge versagt.

- Der DSB fordert, für die Schausteller eine einheitliche Regelung zu schaffen, die es ihnen erlaubt, bundesweit kurze Strecken in Umweltzonen ein- und auszufahren. Für eine solche Regelung sprechen gute Gründe, die Sie unserem Politikbrief Umweltzonen entnehmen können: [Politikbrief Umweltzonen](#)

VEMAGS

Aufgrund der Regelungen der §§ 29 Abs. 3 StVO; 70 StVZO bedürfen (Schausteller-) Fahrzeuge, deren Abmessungen die allgemeinen Grenzen meist überschreiten, einer Erlaubnis bzw. Genehmigung. Schaustellerunternehmen, die z.B. Großfahrzeuges transportieren, benötigen derzeit für jeden Transport, den sie durchführen eine Erlaubnis sowohl nach § 29 StVO, als auch eine Genehmigung nach § 70 StVZO. Damit ist ein immenser finanzieller und bürokratischer Aufwand verbunden.

In Bezug auf das Antrags- und Genehmigungsverfahren für Großraum- und Schwertransporte kämpft unsere Branche – wie andere Branchen auch – mit massiven Gebührensteigerungen von bis zu 600%!

Auch stellen wir fest, dass die ursprünglich beabsichtigte bundesweite Vereinheitlichung des VEMAGS-Systems gegenwärtig in der Praxis ad absurdum geführt wird. Die Bundesländer handhaben die Gebührenkataloge unterschiedlich, die Strecke von A nach B ergibt andere Gebühren, als die identische Strecke von B nach A usw.

Zugleich stehen diesen exorbitanten Gebührensteigerungen keinerlei Verbesserungen der Leistungen gegenüber. Weder hat sich die Erreichbarkeit der Behörden verbessert, noch reduziert sich die Bearbeitungszeit. Auch eine Vereinfachung des Systems in dem Sinne, dass man zu seiner Nutzung



kein Spezialist sein muss, ist nicht erfolgt. Das alles mag für Branchen (irgendwie) erträglich sein, deren Kerngebiet der Transport ist, und die die zusätzlichen Kosten an ihre Auftraggeber weiterleiten können – die Schausteller können es nicht. Sie transportieren ihr eigenes Inventar von Volksfestplatz zu Volksfestplatz, um ihr Gewerbe überhaupt erst ausüben zu können.

Der DSB hat diese Problematik mehrfach dem Bundesverkehrsministerium, den Landesverkehrsministerien und den Mitgliedern des Verkehrsausschusses zur Kenntnis gebracht – die Reaktionen sind äußerst verhalten.

Es ist den Schaustellern beim gegenwärtigen Systemstand praktisch unmöglich, kurzfristig angebotene Veranstaltungen in anderen Bundesländern anzunehmen, weil die Genehmigungen viel zu lange dauern. Selbst bei frühzeitigen Beantragungen häufen sich die Fälle, in denen den Schaustellern die Genehmigung aufgrund der oben dargestellten Schwierigkeiten nicht rechtzeitig beschieden wird. Die Schausteller stehen jedoch bei den Veranstaltern im Wort und müssen ihre Termine halten, um Konventionalstrafen und (natürlich) Einkommensausfälle zu vermeiden.

→ Der DSB fordert von der Politik deshalb bundesweit einheitliche Standards, kürzere Bearbeitungszeiten und einen verbesserten Informationsaustausch.

Verpackungsgesetz

Die Neufassung des Verpackungsgesetzes (§ 33) bestimmt, dass der „Letztvertreiber von Einwegkunststofflebensmittelverpackungen“, also jeder Bäcker, jeder Schnellimbiss, jeder Ausschank, jedes Eisgeschäft usw. – auch der Betrieb auf der Reise – seit dem 1. Januar 2023 grundsätzlich verpflichtet ist, seine Produkte zukünftig auch auf bzw. in Mehrweggeschirr/-verpackungen anzubieten.

Das Gesetz spricht von Einweg**kunststoff**lebensmittelverpackungen. Für die Betriebe, die mit Verpackungen ohne jegliche Kunststoffanteile arbeiten, so z.B. mit reinen Papiertüten für gebrannte Mandeln, Pergamentpapier für kandierte Früchte, aber auch Pappteller- und Schalen (keine Verbundmaterialien) für Bratwurst und Pommes, ist das Gesetz nicht von Bedeutung.

Der DSB hat im laufenden Gesetzgebungsverfahren deutlich gemacht, dass die Mehrwegpflicht von reisenden Betrieben oft nur unter Schwierigkeiten bzw. gar nicht erfüllt werden kann. Denn Mehrwegpflicht bedeutet, dass Geschirr angeschafft, vorgehalten, ausgegeben (mit Pfandsystem), entgegengenommen (mit Pfandsystem), gesammelt, gereinigt, getrocknet und wieder vorgehalten – und auf der Reise sicher transportiert werden muss. Dazu muss eine Geschirrspülmaschine mit Wasserver- und Entsorgung und Stromanschluss Platz finden und sicher – und vor allem hygienisch – betrieben werden können.

Unsere Bedenken wurden zumindest teilweise aufgenommen und führen dazu, dass die Pflicht, immer auch Mehrweggeschirr anzubieten, im folgenden Paragraphen 34 relativiert wird:

Wer nicht mehr als fünf Beschäftigte UND nicht mehr als 80 Quadratmeter Verkaufsfläche hat, ist nicht zum Angebot der Mehrwegalternative verpflichtet, stattdessen muss er bereit sein, die Waren in vom Kunden mitgebrachte Mehrwegbehältnisse abzufüllen. Er ist verpflichtet, seine Kunden über diese Möglichkeit per Aushang zu informieren.



Was das konkret für die Schaustellerbetriebe bedeutet, weiß im Moment (noch) niemand. Weder die Umweltministerien noch Umweltämter können oder wollen verlässlich Auskunft geben. Ein erstes Merkblatt des Bundesumweltministeriums ist für Anfang April 2023 angekündigt, Rechtsprechung gibt es (natürlich) noch nicht.

Bei Rückfragen und Anmerkungen zu den hier aufgeführten Themen wenden Sie sich gern an die Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Schaustellerbundes.

Kontakt:

Deutscher Schaustellerbund e.V. (DSB)

Am Weidendamm 1A

10117 Berlin

Telefon: 030-59 00 99 780

Telefax: 030-59 00 99 787

mail@dsbev.de; www.dsbev.de

Öffnungszeiten: Mo – Do, 09:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00, Fr 9:00 – 14:00.